

Name:

KV-Nr.: 1422

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

THIELE, DÜCKER & RAUSCHENBACH

Rechtsanwälte

1

Thiele, Dücker & Rauschenbach · Lippstraße 26 · 45721 Haltern am See

An das
Amtsgericht Marl
Adolf-Grimme-Straße 3
45768 Marl



DR. KLAUS THIELE
ERIK DÜCKER
DR. HERBERT RAUSCHENBACH

Lippstraße 26
45721 Haltern am See
Telefon: 02 364 / 49 91 77
Fax: 02 364 / 49 91 88

Haltern, den 31.03.2016

14 C 238/16

K L A G E

der Monika Kaschowski, Danziger Straße 12, 45721 Haltern am See,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Thiele pp., Lippstraße 26, 45721 Haltern am See -

g e g e n

Herrn Werner Blohmke, Danziger Straße 13, 45721 Haltern am See,

Beklagten,

wegen: Schmerzensgeld und Schadensersatz.

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage und werden beantragen:

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von 3.500,00 € zu zahlen und
2. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin alle materiellen und den weiteren immateriellen Schaden aufgrund des Hundebisses vom 03.07.2015 zu ersetzen, soweit die diesbezüglichen Ansprüche nicht auf einen Sozialleistungsträger übergegangen sind.

Für den Fall des Vorliegens der Voraussetzungen wird bereits jetzt der Erlass eines Anerkenntnis- bzw. Versäumnisurteils ohne mündliche Verhandlung beantragt.

Begründung

1.
Die Parteien sind Nachbarn. Der Beklagte ist Halter eines 50 kg schweren Labradorhundes mit dem Namen „Rocky“, den er in der Vergangenheit regelmäßig frei und unbeaufsichtigt herumlaufen lassen. Das war auch am 03.07.2015 der Fall mit der Folge, dass der freilaufende Hund „Rocky“ auf der Danziger Straße von einem Auto erfasst wurde.

An diesem Tag hielt sich der Hund „Rocky“, vom Beklagten unbeobachtet, auf der freien Grünfläche

neben dem Haus des Beklagten auf, die zur Straße in keinsten Weise begrenzt ist. Er lief - wie zuvor auch schon unzählige Male - auf die Straße und wurde dort vom Fahrzeug des Zeugen Simsek erfasst. „Rocky“ lief so schnell und unvermittelt auf die Straße, dass für den Zeugen keine Möglichkeit bestand, eine Kollision mit „Rocky“ zu vermeiden.

Beweis: Zeugnis des Herrn Sascha Simsek, Römerstraße 47, 45721 Haltern am See

Die Klägerin, die sich zum Zeitpunkt der Kollision in ihrem Haus aufgehalten hatte, hörte den Zusammenstoß und das laute Aufjaulen des Hundes und lief auf die Straße. Ihr gleich taten es die Zeugen Melanie Schindler und Klaus Weidner, beide ebenfalls Nachbarn der Parteien in der Danziger Straße.

Beweis: Zeugnis der Frau Melanie Schindler, Danziger Straße 9, 45721 Haltern am See
Zeugnis des Herrn Klaus Weidner, Danziger Straße 8, 45721 Haltern am See

Von dem Beklagten hingegen war nichts zu sehen. Frau Schindler, Herr Weidner, die Klägerin und der mittlerweile ausgestiegene Fahrer Herr Simsek versammelten sich zunächst um den am Boden liegenden und blutenden „Rocky“ und beratschlagten, was nun zu tun sei. „Rocky“ war völlig lethargisch und wie weggetreten. Die Klägerin streichelte ihn und sprach ihm mit ruhiger Stimme zu. Frau Schindler versuchte inzwischen, den Beklagten ausfindig zu machen, was ihr aber nicht gelang. Nachdem der Beklagte nach einigen Minuten immer noch nicht erschienen war, beschlossen die Klägerin, Herr Simsek, Herr Weidner und Frau Schindler, „Rocky“ gemeinsam von der Straße zu tragen. Sie versuchten zunächst, „Rocky“ anzuheben. Da der Hund aber sehr schwer ist und sie ihm nicht weitere unnötige Schmerzen zufügen wollten, beschlossen sie, „Rocky“ zunächst einmal wieder abzulegen und sodann auf einen stabilen Gegenstand zu hieven, um ihn besser tragen zu können. Zu diesem Zweck holte Herr Weidner aus seinem Keller ein altes Türblatt, auf das sie „Rocky“ hieften, um ihn von der Straße zu tragen. Dabei biss „Rocky“ die Klägerin plötzlich völlig unvermittelt in die linke Wange. Die Klägerin erlitt eine klaffende Wunde von etwa 6cm x 8 cm Größe.

Beweis: Zeugnis des Herrn Sascha Simsek, der Frau Melanie Schindler und des Herrn Klaus Weidner, alle bereits benannt

Die Klägerin begab sich sofort in die Unfallchirurgie des St.-Sixtus-Hospitals in Haltern, wo der Hundebiss zunächst notfallmäßig versorgt wurde.

Beweis: Befundbericht des St.-Sixtus-Hospitals vom 03.07.2015, in Kopie beigelegt als
Anlage K 1

Das St.-Sixtus-Hospital überwies die Klägerin in das Universitätsklinikum Münster, dort die Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie. Noch am gleichen Tag wurde die Wunde im Universitätsklinikum Münster fixiert, gespült und genäht.

Beweis: Bericht des Universitätsklinikums Münster vom 22.07.2015, in Kopie beigelegt als
Anlage K 2

Abends stellte sich bei der Klägerin eine so starke Schwellung der Wange ein, dass sie sich erneut im Universitätsklinikum vorstellen musste. Der behandelnde Arzt musste die Naht teilweise wieder öffnen, da sich Eiter gebildet hatte. Die Wunde musste erneut gespült werden.

Beweis: Beiziehung der Krankenunterlagen des Universitätsklinikums Münster
Bericht des Universitätsklinikums Münster vom 22.07.2015, bereits vorgelegt als
Anlage K 2

Am 22.07.2015 wurde eine Gummidrainage eingebracht, damit der Eiter abfließen konnte. Wiederum musste die Wunde geöffnet und gespült werden, was auch in der Folge noch mehrfach der Fall war.

Am 20.08.2015 klappte der angenähte Hautlappen plötzlich nach vorn und es zeigte sich dahinter ein tiefes Loch mit Wundsekret. Erneut musste die Wunde gespült und versorgt werden. In der Folge waren mehrere Verbandswechsel erforderlich.

Beweis: wie vor

Die ambulante Nachbehandlung war aufgrund der chronischen Wundinfektion im Bereich der Bisswunde in der Wange besonders aufwändig und zeitintensiv.

Beweis: wie vor

Als Dauerschaden wird die Klägerin eine lange Narbe im Gesicht behalten, die unter Umständen eine kosmetische Operation erforderlich macht.

2.

Der Beklagte haftet als Halter des Hundes „Rocky“ für die von der Klägerin erlittenen Schmerzen und Beeinträchtigungen. Im Hinblick auf die langwierigen Komplikationen infolge der Wundinfektion und die dauerhaft verbleibende entstellende Narbe im Gesicht der Klägerin ist ein Schmerzensgeld in Höhe von 3.500,00 € angemessen. Zwar ist die Wunde der Klägerin mittlerweile vollständig ausgeheilt, der Schadensersatzanspruch kann aber erst dann abschließend beziffert werden, wenn feststeht, ob zusätzlich eine kosmetische Operation erforderlich ist. Derzeit sind als Schadenspositionen die Taxikosten und Fahrtkosten zu den verschiedenen Behandlungen im Universitätsklinikum angefallen. Der Feststellungsantrag in Bezug auf die materiellen Schäden ist nach ständiger Rechtsprechung bedenkenfrei.

Vorprozessual ist der Beklagte über seine Haftpflichtversicherung mit anwaltlichem Schreiben vom 03.08.2015 vergeblich aufgefordert worden, den Schmerzensgeldanspruch nebst Schadensersatz anzuerkennen.

Beweis: Schreiben vom 03.08.2015, in Kopie beigelegt als Anlage K 3

Mit Schreiben vom 29.12.2015 hat die Haftpflichtversicherung des Beklagten eine Regulierung abgelehnt.

Beweis: Schreiben vom 29.12.2015, in Kopie beigelegt als Anlage K 4

Klage war daher geboten.

Dücker

Dücker
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der Vollmacht sowie der Anlagen wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie der Klage ordnungsgemäß beigelegt sind und den angegebenen Inhalt haben. Die zuständige Richterin am Amtsgericht Krubik hat mit gerichtlicher Verfügung vom 05.04.2016 unter dem Az. 14 C 238/16 Güetermin und frühen ersten Termin auf den 14.06.2016 bestimmt und dem Beklagten eine Klageerwidlungsfrist von drei Wochen gesetzt. Die Verfügung ist den Klägervertretern und dem Beklagten - dem Beklagten gemeinsam mit einer beglaubigten und einer einfachen Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen - am 07.04.2016 zugestellt worden.

Rechtsanwälte
Dr. Köhler - von Platwitz -
Dr. Berching - Dr. Utsch - Dr. Pfleging

An das
 Amtsgericht Marl
 Adolf-Grimme-Straße 3
 45768 Marl



Dr. Heinrich Köhler, LL.M.
 Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Privates Baurecht

Wilhelm von Platwitz
 Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Christian Berching
 Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Strafrecht

Dr. Gereon Utsch
 Rechtsanwalt

Dr. Karsta Pfleging
 Rechtsanwältin
 Fachanwältin für Arbeitsrecht

Rochfordstraße 33
 45721 Haltern am See

Telefon (02364) 13 70 68
 Telefax (02364) 13 70 94

Datum: 19.04.2016

Az. 14 C 238/16

In dem Rechtsstreit

Kaschowski ./ Blohmke

zeigen wir an, den Beklagten zu vertreten. Er will sich gegen die Klage verteidigen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung

1.

Richtig ist, dass es am 03.07.2015 zu einem Verkehrsunfall kam, bei dem der Hund „Rocky“ des Beklagten von einem Auto erfasst wurde und in Folge seiner schweren Verletzungen eingeschläfert werden musste. Auch sollen der Hundebiss und die Verletzungsfolgen der Klägerin nicht bestritten werden.

Es wird jedoch bestritten, dass der Beklagte seinen Hund am Unfalltag frei und unbeaufsichtigt herumlaufen lassen. Der Hund des Beklagten hielt sich auf dem Grundstück des Beklagten auf und wurde von ihm auch die ganze Zeit beobachtet. Als der Beklagte den Hund wieder hereinrufen wollte, lief „Rocky“ plötzlich auf die Straße. Dort ist er tragischer Weise von einem Auto erfasst und schwer verletzt worden. Der Beklagte hat die Situation unmittelbar erfasst und lief ins Haus, um eine Schubkarre zu holen, mit der er den Hund von der Straße transportieren wollte. Leider konnte er trotz einigen Suchens ein

geeignetes Transportmittel - in der Schubkarre befand sich diverses Gerümpel - nicht finden. Als der Beklagte schließlich zur Unfallstelle zurückkehrte, teilte der Pkw-Fahrer ihm mit, dass in der Zwischenzeit die Klägerin versucht habe, „Rocky“ von der Straße zu bewegen, wobei die Klägerin in die Wange gebissen worden sei. Dies wurde von den weiteren, mittlerweile anwesenden Nachbarn bestätigt. Es muss jedoch mit Nichtwissen bestritten werden, wie „Rocky“ sich vor dem Biss verhalten hat. Es ist schwer vorstellbar, dass der Biss durch „Rocky“ plötzlich und unvermittelt erfolgte. Vielmehr dürfte der Hund infolge des Unfalls aufgeregt und verängstigt gewesen sein, sodass die Klägerin damit rechnen musste, von „Rocky“ gebissen zu werden.

2.

Eine Haftung des Beklagten ist angesichts des Verhaltens der Klägerin nicht gegeben. Die Klägerin hat durch ihr Handeln bewusst ein ungewöhnlich hohes Risiko übernommen, sodass sie an der von ihr erlittenen Verletzung letztendlich selbst schuld ist. „Rocky“ war offensichtlich schwer verletzt und befand sich in einem Schockzustand, was für die Klägerin - die selbst Hundehalterin ist - auch unproblematisch erkennbar war.

3.

Vor diesem Hintergrund kann die Klägerin auch mit ihrem Feststellungsbegehren keinen Erfolg haben. Ihre Verletzung ist zudem - wie sie selbst vorträgt - vollständig ausgeheilt, sodass nicht ersichtlich ist, inwieweit ein weiterer Schaden drohen sollte.

Dr. Köhler

Dr. Köhler
(Rechtsanwalt)

Hinweis des LJPA: Eine einfache und beglaubigte Abschrift dieses Schriftsatzes ist dem Klägervertreter am 21.04.2016 zugestellt worden.

THIELE, DÜCKER & RAUSCHENBACH

Rechtsanwälte

Thiele, Dücker & Rauschenbach · Lippstraße 26 · 45721 Haltern am See

An das
 Amtsgericht Marl
 Adolf-Grimme-Straße 3
 45768 Marl



DR. KLAUS THIELE
 ERIK DÜCKER
 DR. HERBERT RAUSCHENBACH

Lippstraße 26
 45721 Haltern am See
 Telefon: 02 364 / 49 91 77
 Fax: 02 364 / 49 91 88

Haltern, den 04.05.2016

Az. 14 C 238/16

In dem Rechtsstreit
 Kaschowski ./ Blohmke

replizieren wir wie folgt:

Falsch ist der Vortrag des Beklagten, er habe seinen Hund am Unfalltag überwacht. Für unseren Vortrag, dass „Rocky“ am Unfalltag - ebenso wie sonst - unbeaufsichtigt und frei herumgelaufen ist, haben wir bereits Beweis angetreten. Ebenso wenig ist es richtig, dass der Beklagte sich nach dem Unfall um irgendetwas gekümmert hätte oder eine Schubkarre holen wollte. Der Beklagte war gar nicht an der Unfallstelle, er kümmerte sich schlichtweg nicht.

Beweis: Zeugnis des Herrn Sascha Simsek, der Frau Melanie Schindler und des Herrn Klaus Weidner, bereits benannt.

Es waren die Klägerin, Frau Schindler, Herr Weidner und Herr Simsek, die sich um den Hund kümmerten. Herr Weidner holte aus seinem Keller ein altes Türblatt, auf welches der angefahrene Hund gehoben und sodann von der Straße getragen wurde. Dabei wurde die Klägerin, wie bereits in der Klageschrift geschildert, von dem Hund in die linke Wange gebissen.

Beweis: Wie vor

Als der Beklagte deutlich später - die Klägerin war zu diesem Zeitpunkt schon im Krankenhaus - erschien und die übrigen Zeugen ihm mitteilten, „Rocky“ müsse zur Tierklinik gebracht werden, hat der Beklagte erklärt: „Der hat schon nichts, der steht gleich wieder auf.“ Nur auf Drängen der vorbenannten Zeugen konnte der Beklagte bewogen werden, mit „Rocky“ zum Tierarzt zu fahren, wo der Hund dann schließlich eingeschläfert werden musste.

Beweis: Wie vor

Ein irgendwie geartetes Mitverschulden der Klägerin ist nicht ersichtlich.

Dücker

Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Eine einfache und beglaubigte Abschrift dieses Schriftsatzes ist den Beklagtenvertretern am 09.05.2016 zugestellt worden.

Die zuständige Richterin am Amtsgericht Krubik hat mit gerichtlicher Verfügung vom 04.05.2016 die Zeugen Sascha Simsek, Melanie Schindler und Klaus Weidner ordnungsgemäß zum Verhandlungstermin am 14.06.2016 geladen.

Geschäftsnummer: 14 C 238/16

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Krubik

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Kaschowski ./ Blohmke

erschieden bei Aufruf:

1. die Klägerin in Person und für die Klägerin Rechtsanwalt Dücker,
2. der Beklagte in Person und für den Beklagten Rechtsanwalt Dr. Köhler.

Ferner sind erschienen die vorbereitend geladenen Zeugen Sascha Simsek, Melanie Schindler und Klaus Weidner. Die Zeugen wurden über ihre Wahrheitspflicht, die Bedeutung des Eides sowie die Strafbarkeit einer falschen Aussage bei Gericht belehrt. Die Zeugen verließen sodann den Sitzungssaal.

Die Parteien traten in die Güteverhandlung ein. Eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits scheiterte.

Die Klägerin, persönlich angehört, erklärte: Ich habe mich endgültig gegen eine weitere Operation entschieden. Möglich wäre zwar eine Narbenkorrektur, das möchte ich aber nicht, weil weitere Schnitte zu weiteren Narben führen können. Deswegen sind Kosten einer möglichen Operation im Klageantrag zu 2. nicht zu berücksichtigen.

Das Gericht wies auf Folgendes hin: [...].

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des Hinweises des Gerichts („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Die Klägerin, persönlich angehört, erklärte weiter: Mich ärgert die ganze Sache, weil sie so unnötig war. Wir - also ich und auch alle Nachbarn - haben dem Herrn Blohmke immer wieder gesagt, dass er seinen Hund anleinen soll. Ständig büchste der Hund aus und wir mussten ihn dann zu Herrn Blohmke zurückbringen. Zuletzt habe ich ca. 2 Wochen vor dem Unfall „Rocky“ zurück zu Herrn Blohmke gebracht, da sagte der mir noch, „ich solle mich um meinen eigenen Dreck kümmern“.

Am 03.07.2015 war es so, dass ich vormittags auf dem Balkon saß und Zeitung las. Plötzlich gab es einen lauten Rums und ein Jaulen. Ich bin dann runter auf die Straße gerannt und da sah ich auch schon den „Rocky“ auf der Straße liegen. Von Herrn Blohmke war da nichts zu sehen. Kurz nach mir kamen auch die Frau Schindler und der Herr Weidner. Der Unfallfahrer, der Herr Simsek, war schon aus seinem Fahrzeug ausgestiegen. Wir haben dann gewartet, ob der Beklagte kommt, das war aber nicht der Fall. Frau Schindler hat ihn auch gesucht, aber nicht gefunden. Ich habe mich in der Zwischenzeit um „Rocky“ gekümmert, ihn gestreichelt und ihm zugeredet. Das dauerte bestimmt 10 Minuten. In der Zwischenzeit kamen weitere Autos in die Straße. Wir haben dann beschlossen, „Rocky“ von der Straße zu transportieren. Er war ja verletzt und musste zum Tierarzt. Wir haben zunächst versucht, ihn hoch zu heben. „Rocky“ ist jedoch ziemlich schwer, und wir wollten ihm auch nicht unnötig Schmerzen zufügen. Deswegen hat dann Herr Weidner ein Türblatt aus seinem Keller geholt. Da wollten wir „Rocky“ dann draufheben, dabei hat er mich aber ganz plötzlich gebissen. Ich hatte gar nicht damit gerechnet, weil ich ihn ja auch schon vorher angefasst hatte und „Rocky“ zudem nach dem Unfall völlig lethargisch war. Ich bin dann sofort ins St.-Sixtus-Hospital gefahren, um die Wunde versorgen zu lassen, und musste noch

am selben Nachmittag nach Münster ins Uniklinikum. Den Rest der Krankengeschichte kennen Sie ja aus der Akte.

Der Beklagte, persönlich angehört, erklärte: Ich habe „Rocky“ an dem Morgen auf die Wiese vorm Haus gelassen, da läuft er immer rum. Ich habe ihn natürlich auch vom Küchenfenster aus beobachtet. Nach einer halben Stunde bin ich wieder rausgegangen, um „Rocky“ hereinzuholen. Ich habe ihn gerufen, er hat sich dann aber plötzlich umgedreht und ist auf die Straße gelaufen, wo er vom Auto des Herrn Simsek erfasst wurde. Ich wollte dann schnell eine Schubkarre holen, um „Rocky“ von der Straße wegzuholen. In der Eile habe ich aber kein geeignetes Transportmittel gefunden. Ich habe schon etwas länger gesucht, aber meine Schubkarre war voller Gerümpel, und ich habe auch nicht wirklich etwas anderes gefunden, womit ich „Rocky“ hätte transportieren können. Also bin ich irgendwann wieder zurück zur Straße gegangen. Dort musste ich dann feststellen, dass die Nachbarn „Rocky“ auf ein Türblatt gehievt und an den Bürgersteig getragen hatten. Frau Kaschowski war da schon nicht mehr da. Die anderen Nachbarn haben mir dann erzählt, dass „Rocky“ die Frau Kaschowski in die Wange gebissen hat. Das mag ja sein, aber mal ehrlich, Frau Kaschowski ist auch selber schuld daran. Was musste sie sich auch an „Rocky“ zu schaffen machen? Sie hätte ja wohl damit rechnen können, dass Rocky sich so verhält. Deswegen ist sie auch selbst schuld an ihren Verletzungen.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteien erörtert.

Der Klägervertreter stellte die Anträge aus der Klageschrift vom 31.03.2016.

Der Beklagtenvertreter beantragte, die Klage abzuweisen.

b.u.v.:

Die vorbereitend geladenen Zeugen sollen zu den in ihr Wissen gestellten Tatsachen vernommen werden.

Die Zeugen wurden einzeln jeweils nachfolgend in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen.

Zunächst wurde der Zeuge Simsek vernommen.

Er erklärte zur Person: Ich heiße Sascha Simsek, bin 35 Jahre alt, Einzelhandelskaufmann, wohnhaft in Haltern am See. Mit den Parteien des Rechtsstreits bin ich weder verwandt noch verschwägert.

Zur Sache: Ich fuhr am 03.07.2015 die Danziger Straße entlang, als mir auf einmal ganz schnell ein Hund vor das Auto lief. Ich konnte gar nicht reagieren, ein Zusammenstoß war leider unvermeidlich. Der Hund kam von rechts, er hatte keine Leine um den Hals, und in unmittelbarer Umgebung konnte ich auch niemanden sehen.

Ich bin dann auch sofort ausgestiegen und habe den Hund vor meinem Auto liegen sehen. Wenig später kamen auch schon die Klägerin sowie Frau Schindler und Herr Weidner herbeigeeilt. Von dem Beklagten war nichts zu sehen. Wir haben dann eine ganze Zeit gewartet. Frau Schindler hat den Beklagten auch gesucht, aber nicht gefunden. Weil weitere Autos kamen, und natürlich auch um dem Hund zu helfen, wollten wir den Hund dann erstmal von der Straße schaffen, um ihn danach zum Tierarzt zu bringen. Die Klägerin und Herr Weidner haben den Hund auch angefasst und etwas hochgehoben. Dann haben sie aber beschlossen, dass es wohl besser ist, den Hund auf einen stabilen Gegenstand zu legen. Herr Weidner hat dann ein Türblatt geholt, auf das wir den Hund gehievt haben. Dabei hat er sich ganz plötzlich und ruckartig zur Klägerin gedreht und sie ins Gesicht gebissen. Ich war richtig geschockt. Vorher war der Hund fast wie betäubt und hat sich gar nicht gerührt. Mit einem solchen Verhalten des Hundes habe ich gar nicht gerechnet. Die Klägerin ist dann ins Krankenhaus gefahren und Herr Weidner, Frau Schindler und ich haben den Hund an den Straßenrand getragen und dort abgelegt. Dann habe ich mein Auto erstmal an den Straßenrand gefahren. Irgendwann kam dann der Beklagte. Wir haben ihm erzählt, dass sein Hund die Klägerin gebissen hat, und auch gesagt, er müsse sofort mit dem Hund zum Tierarzt. Der Beklagte hat aber zunächst entgegnet, sein Hund habe nichts und stehe schon gleich wieder auf. Wir mussten richtig auf ihn einreden, dass er zum Tierarzt fährt.

- laut diktiert und genehmigt, auf nochmaliges Vorspielen wurde allseits verzichtet -

Anträge auf Beeidigung des Zeugen wurden nicht gestellt. Der Zeuge wurde um 10:55 Uhr unvereidigt entlassen.

Sodann wurde der Zeuge Weidner vernommen.

Er erklärte zur Person: Ich heiÙe Klaus Weidner, bin 52 Jahre alt, FrÙhrentner, wohnhaft in Haltern am See. Mit den Parteien des Rechtsstreits bin ich weder verwandt noch verschwägert.

Zur Sache: Den Unfall selbst habe ich nicht gesehen. Ich habe nur einen lauten Knall und ein Jaulen gehört, und bin dann auf die Straße gerannt. Dort standen schon der Herr Simsek und die Klägerin, und die Frau Schindler kam auch noch dazu. Vom Beklagten war nichts zu sehen. Wir haben erstmal eine Weile gewartet, weil wir auch nicht richtig wussten, was wir machen sollten. Frau Schindler wollte den Beklagten holen, hat ihn aber nicht gefunden. Die Klägerin hat den Hund in der Zwischenzeit gestreichelt und sich um ihn gekümmert. Weil der Hund einerseits eine Gefahrenquelle für den Straßenverkehr war und außerdem dringend zum Tierarzt gebracht werden musste, wollten wir ihn von der Straße wegtragen. Die Klägerin und ich wollten den Hund hochheben. Da er aber ziemlich schwer war und wir ihm auch nicht unnötig Schmerzen bereiten wollten, haben wir überlegt, dass es doch besser sei, ihn auf eine Unterlage zu hieven, um ihn dann stabil weitertragen zu können. Ich habe dann aus meinem Keller ein altes Türblatt geholt. Zu viert wollten wir den Hund darauf heben, als der plötzlich und unvermittelt nach der Klägerin geschnappt und sie ins Gesicht gebissen hat. Da habe ich überhaupt nicht mit gerechnet. Der Hund war zuvor völlig weggetreten. Die Klägerin ist dann sofort ins Krankenhaus gefahren und wir haben den Hund an den Straßenrand getragen und dort abgesetzt. Irgendwann kam dann auch der Beklagte und meinte nur lapidar, sein Hund habe nichts und stehe schon gleich wieder auf. Wir mussten ihn richtiggehend anflehen, dass er seinen Hund zum Tierarzt fährt, was er ja dann auch gemacht hat.

Mich wundert es gar nicht, dass es zu diesem Unfall gekommen ist. Der Beklagte hat seinen Hund immer unangeleint und unbeaufsichtigt draußen rumlaufen lassen. Es war nur eine Frage der Zeit, bis sich ein solcher Unfall ereignen musste.

- laut diktiert und genehmigt, auf nochmaliges Vorspielen wurde allseits verzichtet -

Anträge auf Beeidigung des Zeugen wurden nicht gestellt. Der Zeuge wurde um 11:35 Uhr unvereidigt entlassen.

Sodann wurde die Zeugin Schindler vernommen. [...]

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Zeugin ordnungsgemäß Angaben zu ihrer Person und inhaltlich zur Sache entsprechende und keine weitergehenden Angaben als die Zeugen Simsek und Weidner gemacht hat. Die Zeugin wurde ordnungsgemäß vernommen und unvereidigt entlassen. Die Vorgänge wurden ordnungsgemäß protokolliert.

Im Anschluss wurde der Sach- und Streitstand sowie das Ergebnis der Beweisaufnahme mit den Parteien erörtert.

Die Anwälte verhandelten mit den eingangs gestellten Anträgen zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

b.u.v.:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Dienstag, den 05.07.2016, 11:00 Uhr, Saal 4.

Krubik
Krubik

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger
Kölner
Kölner,
Justizbeschäftigte
als U.d.G.

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

05.07.2016.

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine weitere Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Von der Entscheidung über die Kosten, über die vorläufige Vollstreckbarkeit und von der Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung ist abzusehen.

Kommt die Bearbeitung insgesamt zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft;
- das Amtsgericht Marl sachlich und örtlich zuständig ist.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Dem Vortrag liegt das Verfahren AG Münster, Az. 28 C 2928/14, zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

A. Erfolg der Klage: Die Klage dürfte im Hinblick auf den Klageantrag zu 1) zulässig und begründet sein. Der Klageantrag zu 2) dürfte hingegen unzulässig sein.

I. Zulässigkeit: Die Klage dürfte hinsichtlich des Klageantrages zu 1) unproblematisch zulässig sein.

Soweit die Klägerin (**K**) mit dem Klageantrag zu 2) die Feststellung der Haftung des Beklagten (**B**) für alle **materiellen Schäden** aufgrund des Hundebisses vom 03.07.2015 verlangt, dürfte die Klage unzulässig sein. Insoweit dürfte das gem. § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse fehlen. Ein solches ist grundsätzlich zu bejahen, wenn der Eintritt weiterer Schäden möglich ist. Demnach ist das Feststellungsinteresse nur zu verneinen, wenn aus der Sicht des Geschädigten bei verständiger Würdigung kein Grund gegeben ist, mit dem Eintritt eines Schadens wenigstens zu rechnen (vgl. BGH, Beschluss vom 09.01.2007 - VI ZR 133/06, juris; Thomas/Putzo/Reichhold, ZPO, 37. Aufl. 2016, § 256 Rn. 14). Ausgehend von diesen Maßstäben dürfte das Feststellungsinteresse für materielle Schäden vorliegend zu verneinen sein. K hat in ihrer persönlichen Anhörung erklärt, Kosten für eine Schönheitskorrigierende Operation fielen nicht mehr an, da sie sich abschließend gegen die Durchführung einer solchen entschieden habe. Mithin dürfte K nur bereits entstandene Kosten für Fahrten zum Arzt, Medikamente und Behandlungskosten begehren. Diese hätte K allerdings beziffern müssen, worauf das Gericht in der mündlichen Verhandlung auch hingewiesen hat. Es wäre insoweit eine Leistungsklage möglich gewesen. Gleiches dürfte hinsichtlich der Feststellung der Haftung des B für alle **weiteren immateriellen Schäden** aufgrund des Hundebisses vom 03.07.2015 gelten. Auch diesbezüglich dürfte das nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse fehlen. Nachdem K die Durchführung einer weiteren - kosmetischen - Operation ausgeschlossen hat, dürfte kein Grund gegeben sein, mit dem Eintritt weiterer Schmerzen, die ein weiteres Schmerzensgeld rechtfertigen könnten, zu rechnen. Die Verletzung der K ist unstreitig vollständig ausgeheilt. *Prüflinge, die ein Feststellungsinteresse mit wohl noch vertretbarer Begründung bejahen, dürften zu dem Ergebnis kommen, dass der Feststellungsantrag jedenfalls unbegründet ist, da K nicht schlüssig dargelegt hat, dass weitere (im)materielle Schäden drohen. Die entstellende Wirkung der Narbe als Dauerfolge ist bereits im geforderten Schmerzensgeld (Klageantrag zu 1)) enthalten.*

II. Begründetheit: Soweit sie zulässig ist, dürfte die Klage begründet sein. K dürfte gegen B einen Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes iHv 3.500,00 € aus Tierhalterhaftung gem. §§ 833 S. 1, 249, 253 Abs. 2 BGB haben.

1. Schadensverursachung durch ein Tier: Der Schaden der K dürfte durch ein Tier verursacht worden sein. Bei dem Hund handelt es sich ohne Weiteres um ein Tier i. S. d. § 833 BGB. Auch die von K erlittene Rechtsgutverletzung - eine erhebliche Bisswunde in der linken Wange und damit sowohl eine Körperverletzung als auch eine Gesundheitsschädigung - unterfällt § 833 S. 1 BGB. Die Rechtsgutverletzung der K wurde auch **durch** das Tier verursacht. Hierzu bedarf es des **Zurechnungszusammenhangs** zwischen Rechtsgutverletzung und Verhalten des Tieres. Dabei ist erforderlich, dass der Schaden auf eine **spezifische Tiergefahr** zurückzuführen ist, die gleichsam ihren Ursprung in der Natur des Tieres hat (vgl. Palandt/Sprau, BGB, 75. Aufl. 2016, § 833 Rn. 6). Vorliegend sind die Verletzungen der K unmittelbar durch den Hundebiss, mithin eine spezifische Tiergefahr, hervorgerufen worden. In diesem Hundebiss hat sich gerade die, durch das der tierischen Natur entsprechende unberechenbare Verhalten, hervorgerufene Gefahr verwirklicht.

2. Tierhalter: B dürfte auch Tierhalter des Hundes sein.

3. Entlastungsbeweis, § 833 S. 2 BGB: Die Entlastungsmöglichkeit des § 833 S. 2 BGB dürfte B nicht offenstehen. Hiernach tritt die Ersatzpflicht nach § 833 S. 1 BGB nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Diese Voraussetzungen dürften vorliegend nicht gegeben sein. Bei dem Hund dürfte es sich bereits **nicht** um ein **Nutztier** i. S. d. § 833 S. 2 BGB handeln. Voraussetzung dafür wäre, dass er in erheblichem Umfang zur Förderung der beruflichen Tätigkeit des B eingesetzt wird, was weder vorgetragen noch sonst ersichtlich ist.

4. Ausschluss der Haftung des B aufgrund Handelns auf eigene Gefahr: Die Haftung des B dürfte auch nicht aufgrund eines Handelns der K auf eigene Gefahr ausgeschlossen sein. Grundsätzlich wird die Haftung des Tierhalters nach § 833 BGB nicht dadurch ausgeschlossen, dass sich der Geschädigte bewusst und freiwillig der normalen Tiergefahr aussetzt. Etwas anderes kann nach der Rspr. in Ausnahmefällen nach den Grundsätzen des Handelns auf eigene Gefahr gelten. Danach kann die Haftung des Tierhalters nach Abwägung aller Umstände entfallen, wenn sie nach dem Normzweck unangemessen erscheint, weil der Schaden nicht der Tiergefahr, sondern dem Handeln des Geschädigten selbst zuzurechnen ist (vgl. BGH, Urteil vom 17. März

2009 – VI ZR 166/08 –, juris; Palandt/Sprau, aaO, § 833 Rn. 8). Diese Rechtsfigur des Handelns auf eigene Gefahr dürfte im Rahmen der Gefährdungshaftung, wie im Fall des § 833 BGB, einen selbstständigen Haftungsausschluss darstellen, der eigenständig neben der Frage eines Mitverschuldens nach § 254 BGB zu beurteilen sein dürfte (vgl. BGH, aaO; Palandt/Grüneberg, aaO, § 254 Rn. 32). Voraussetzung dieses Haftungsausschlusses ist jedoch, dass sich der Geschädigte - insbesondere aus vorwiegend eigenen Interessen - selbst einer besonderen Gefahr ausgesetzt hat, also bewusst ungewöhnliche Risiken übernommen hat (vgl. BGH, aaO; Palandt/Sprau, aaO, § 833 Rn. 8). Daran dürfte es vorliegend fehlen. K hat gerade nicht aus eigenem Interesse gehandelt, sondern vielmehr versucht, dem verletzten Tier zu helfen, was in erster Linie Aufgabe des B gewesen wäre. Um weitere Gefahren sowohl für den Hund als auch für andere Verkehrsteilnehmer zu verhindern, war es dringend geboten, den Hund von der Straße zu schaffen. Vor diesem Hintergrund durfte K sich zur Selbstgefährdung herausgefordert fühlen. Nach der Rechtsprechung zu den sog. **"Verfolgungs- bzw. Herausforderungsfällen"** wird dem Schädiger die Rechtsgutverletzung zugerechnet, wenn der vom Schädiger geschaffene Gefahrenzustand von solchem Gewicht war, dass der Verletzte sich durch das vorwerfbare Tun des Schädigers zu der Nothilfemaßnahme herausgefordert fühlen durfte, der Willensentschluss des Verletzten auf einer im Ansatz billigen Motivation beruhte und sich in dem Unfall die gesteigerte Gefahrenlage realisiert hat, die der Schädiger zu verantworten hat (vgl. BGH, Urteil vom 30. Juni 1987 – VI ZR 257/86 –, BGHZ 101, 215-224). Auch wenn B hier nicht direkt die Nothilfesituation geschaffen hat, da der Hund selbständig auf die Straße gelaufen und vom Fahrzeug des Zeugen Simsek erfasst wurde, dürfte doch eine vergleichbare Situation vorliegen. B war als Tierhalter grds. dafür verantwortlich, seinen Hund so zu beaufsichtigen, dass er nicht auf die Straße laufen und dort sich selbst oder andere Verkehrsteilnehmer gefährden konnte. K als Unbeteiligte hat versucht, die durch sie nicht hervorgerufene Gefahrenlage zu beenden, wobei ihre Hilfe eindeutig auf einer billigen Motivation beruhen dürfte. Das Risiko, welches K für sich und ihre Gesundheit in Kauf genommen hat, dürfte nicht außer Verhältnis zum möglichen Erfolg des Eingreifens stehen. Allein die Tatsache, dass der Hund letztlich infolge des Unfalls eingeschläfert werden musste, zeigt, dass dieser erheblich verletzt und auf schnelle Hilfe angewiesen war. Eine besondere Risikoübernahme der K dürfte auch nicht darin gesehen werden können, dass die Reaktion eines verletzten Tieres auf einen solchen Hilfeversuch nicht kalkulierbar ist. Nach den glaubhaften Aussagen der Zeugen Simsek, Weidner und Schindler zeigte sich der Hund infolge seiner Verletzung zunächst eher lethargisch, sodass mit einem plötzlichen Biss nicht zu rechnen gewesen sein dürfte. K hatte den Hund nach den übereinstimmenden und glaubhaften Aussagen der Zeugen zuvor schon gestreichelt und angefasst. Ebenso hatten K und der Zeuge Weidner den Hund schon angehoben, um ihn von der Straße zu transportieren, ohne dass der Hund auf all diese Berührungen aggressiv reagiert hätte. Es ist daher nicht ersichtlich, dass K hätte erkennen können, dass der Hund des B beim Anfassen durch K aggressiv reagieren würde.

5. Mitverschulden gem. § 254 BGB: K dürfte sich auch kein Mitverschulden gem. § 254 BGB anrechnen lassen müssen. Für ein derartiges Mitverschulden müsste K diejenige Sorgfalt außer Acht gelassen haben, die jedem ordentlichen und verständigen Menschen obliegt, um sich vor Schaden zu bewahren (vgl. Palandt/Grüneberg, aaO, § 254 Rn. 8). Der insoweit darlegungs- und beweisbelastete B dürfte ein solches Mitverschulden der K bereits nicht dargelegt haben. Der Versuch, dem stark verwundeten Hund zu helfen, dürfte keinen K vorwerfbaren Verstoß gegen die ihr in eigenen Angelegenheiten obliegende Sorgfalt bedeuten, sondern vielmehr einen nachvollziehbaren und nicht ungewöhnlichen Versuch darstellen, dem Hund zu helfen. Allein die Tatsache, dass K selbst Hundehalterin ist, bedeutet nicht, dass sie hier vernünftiger Weise nicht das Risiko eines Bisses in Kauf genommen hätte, um dem verwundeten Tier zu helfen.

6. Schadenshöhe: Der Höhe nach dürfte das von K geforderte Schmerzensgeld von 3.500,00 € angemessen sein. K musste mehrfach medizinisch behandelt werden, insbesondere musste die Wunde wiederholt gespült und neu genäht werden. Die Nachbehandlung zog sich insgesamt über mehr als ein halbes Jahr. K hat im Gesicht eine auffällige Narbe zurückbehalten. Gerade im Gesicht ist eine solche Narbe besonders auffällig, da im Prinzip keine Möglichkeit besteht, sie durch Kleidung zu verdecken. Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes dürfte zudem das Verhalten des B nach dem Vorfall zu berücksichtigen sein. Dieser hat weder vorgerichtlich noch im Rahmen der mündlichen Verhandlung das geringste Bedauern erkennen lassen, sondern immer wieder betont, K sei selbst schuld. *Die von K erlittenen Beeinträchtigungen dürften auch ein höheres Schmerzensgeld rechtfertigen. Allerdings ist das Gericht nach § 308 I ZPO an den Antrag gebunden, da K hier nicht nur einen Mindestbetrag angegeben und die Höhe iÜ ins Ermessen des Gerichts gestellt hat.*

B. Tenorierungsvorschlag: Nach der hier bevorzugten Lösung dürfte der Tenor daher wie folgt lauten:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von 3.500,00 € zu zahlen. Die Klage im Übrigen wird abgewiesen. *Die Entscheidung über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit sowie die Rechtsbehelfsbelehrung sind nach dem Bearbeitungsvermerk nicht zu fertigen.*